

1. Einwohner/in 1

Frage 1: Befürwortet der Regionale Planungsausschuss die Planung von 19 WEA am Westrand der Wittstock-Ruppiner Heide (EG16 Schweinrich/Zootzen) der Stadt Wittstock, obwohl es ein Moratorium gibt?

Antwort: Die Stadt Wittstock/Dosse stellt gegenwärtig einen Bebauungsplan für den "Windpark Zootzen" auf. Dieser soll die Errichtung von 19 Windenergieanlagen planungsrechtlich steuern. Grundlage für die kommunale Bauleitplanung ist insbesondere der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW), welcher von der Regionalversammlung im November 2018 als Satzung beschlossen wurde. Der Regionalplan weist den Bereich als Eignungsgebiet für Windenergienutzung Nr. 16 "Schweinrich - Zootzen" aus. Insofern entspricht die Planung dem Willen der Regionalversammlung.

Im Genehmigungsverfahren zum ReP FW wurde jedoch im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Bedenken das Kapitel "Windenergienutzung" vollständig von der Genehmigung ausgenommen. Die Bedenken betrafen jedoch nicht das Eignungsgebiet Nr. 16. Gegenwärtig läuft gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein Rechtsbehelfsverfahren. Eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg steht noch aus.

Da der Regionalplan "Windenergienutzung" aus dem Jahr 2003 in mehreren Fällen inzident als unwirksam erklärt wurde und nicht mehr angewendet wird und der ReP FW noch nicht wirksam ist bzw. das Kapitel "Windenergienutzung" von der Genehmigung ausgenommen wurde, hat die Regionalversammlung im April 2019 die Aufstellung eines neuen Regionalplanes zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Gleichzeitig wurde ein gesamträumliches Planungskonzept gebilligt. Dabei handelt es sich um das gleiche Planungskonzept, das bereits dem ReP FW zu Grunde lag. Mit der Bekanntmachung des Planungskonzeptes im Amtsblatt für Brandenburg ist seit dem 7. August 2019 zum Schutz der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion für zwei Jahre vorläufig unzulässig (§ 2c Absatz 1 RegBkPlG).

Das heißt jedoch nicht, dass keine Windenergieanlagen mehr errichtet oder genehmigt werden können. Unter anderem können raumbedeutsame Windenergieanlagen, die sich im Geltungsbereich von wirksamen Bebauungsplänen befinden, genehmigt und errichtet werden (§ 2c Absatz 5 RegBkPlG). Zudem gibt es die Möglichkeit Ausnahmen von der Unzulässigkeit zuzulassen (§ 2c Absatz 2 RegBkPlG). Kommunale Bauleitplanungen sind generell nicht von der vorläufigen Unzulässigkeit umfasst und somit möglich.

Der o. g. Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (Schreiben vom 12.10.2020). Die oben skizzierte Planungssituation ist auch der Stadt Wittstock mitgeteilt worden.

Frage 2: Gibt es neue artenschutzrechtliche Bedenken und Hinweise für dieses Gebiet, da sehr häufig Seeadler und Ziegenmelker gesichtet werden.

Antwort: Nein, der Regionalen Planungsstelle liegen keine neuen artenschutzrechtlichen Informationen für den Bereich Schweinrich -Zootzen vor.

Frage 3: Gibt es eine Aufstellung der wirtschaftlichen Bilanz der Windkraftanlagen im Planungsgebiet PrO? Wenn nein, sollte das nicht eine wesentliche Grundlage zur Bewertung von Standorten für erneuerbare Energien sein?

Antwort: Nein, es gibt keine wirtschaftliche Bilanz der Windkraftanlagen im Planungsgebiet. Eine wirtschaftliche Bilanz ist auch keine Planungsgrundlage. Die Windenergienutzung ist eine durch den Bundesgesetzgeber für den Außenbereich privilegierte Nutzung (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Die Aufgabe der Regionalplanung ist die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (Z 8.2 LEP HR). Die Auswahl der geeigneten Bereiche erfolgt auf Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Die wirtschaftliche Bilanz oder die Volllaststunden der Windenergieanlagen finden dabei keine Berücksichtigung. Die Betreiber der Windenergieanlagen haben einen gesetzlichen Anspruch, auf den Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz (§ 8 Absatz 1 EEG 2017). Netzbetreiber müssen ggf. unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen (§ 12 Absatz 1 EEG 2017). Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen grundlegendes Interesse eines Anlagenbetreibers ist.

2. Einwohner/in 2

Frage 1: Von wem wurden die Stellungnahmen und Anfragen zu dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Freiraum und Windenergie vom 26.04.2017 gesichtet und die Begründungen verfasst und wie lange hatten die Regionalräte Zeit für die Sichtung der Unterlagen, um eine sachgerechte Einschätzung vorzunehmen?

Antwort: Beschlüsse zum Regionalplan obliegen der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Hauptsatzung). Für die Vorbereitung der Beschlüsse von Beschlüssen bedient sich die Regionalversammlung der Regionalen Planungsstelle (§ 15 Nr. 4 Hauptsatzung). Insofern wurden die Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle erfasst und ausgewertet. Die Regionale Planungsstelle wurde dabei durch externe Büros unterstützt. Im Ergebnis wurden Abwägungsberichte erstellt, welche die Grundlage für die Diskussion in den Gremien bildeten. Die Auswertung des 2. Beteiligungsverfahrens erfolgte in diversen öffentlichen Sitzungen von Planungsausschuss, Regionalvorstand und Regionalversammlung. Insgesamt dauerte dieser Prozess etwa 1 Jahr. Die finalen Abwägungsberichte wurden den Mitgliedern der Regionalversammlung 12 Tage vor dem Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt.

Frage 2: Frage zur Abwägungsdokumentation zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Freiraum und Windenergie vom 26.04.2017, Seite: 1839

Warum wurde auf eine Forderung auf Reduzierung des landesplanerischen Freiraumverbundes im EG16 Schweinrich/Zootzen eingegangen und im Rahmen der Beteiligung zum LEP HR durch die Regionale Planungsgemeinschaft diese Reduzierung angeregt, so dass im 2. Entwurf des LEP HR der betreffende Bereich nicht mehr im Freiraumverbund enthalten ist?

Antwort: Die Reduzierung des landesplanerischen Freiraumverbundes im LEP HR wurde angeregt, weil dieser das geplante Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 16 "Schweinrich-Zootzen" teilweise überlagert und somit dem Willen der Regionalversammlung widersprochen hat.

Frage 3: Begründung zum Datensatz 1121, Seite 297, (2. Entwurf w.o.) Zitat: "Es ist jedoch naheliegend, dass Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht zu den wertbestimmenden Ausstattungsmerkmalen eines "unzerschnittenen Landschaftsraumes" gehören und eine Einbeziehung in diese Räume nicht erfolgt."

Warum wurde das EG16, Schweinrich/Zootzen, welches sich vollständig im unzerschnittenen Raum laut Landschaftsrahmenplan befindet, als Windeignungsgebiet erklärt?

Antwort: Die Gründe sind dezidiert im Steckbrief zum Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 16 "Schweinrich-Zootzen" aufgeführt (vgl. ReP FW S. 117). Maßgeblich für die Einstufung des Bereiches als unzerschnittener Landschaftsraum sind Belange des besonderen Artenschutzes bzw. avifaunistische Belange. Diese wurde bei der Erarbeitung des ReP FW geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis wurde das Eignungsgebiet gegenüber dem 1. Entwurf deutlich reduziert, sodass nun von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna ausgegangen wird. Dementsprechend wurde auch der Belange der Landschaftsplanung zurückgestellt. Wegen der Details wird auf die Begründung zum ReP FW verwiesen.

4. Einwohner/in 4

Frage 1: Derzeit werden viele Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen in Neustadt/Dosse, Meyenburg/Marienfließ, Schmolde, Zootzen, Fretzdorf, Wusterhausen beim LfU gestellt. Es gilt ein Moratorium und, wie der Presse (MAZ vom 28.10.2020) zu entnehmen, wird ein Gerichtstermin erst im nächsten Jahr zum beklagten Regionalplan Freiraum und Windenergie erwartet. Wie wird mit diesen genannten Anträgen verfahren, wenn eine Stellungnahme von der Regionalplanung dazu gemacht werden soll? Werden die Regionalräte in die Beurteilung mit einbezogen oder entscheidet die Planungsstelle alleine?

Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft wird im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auch bei der Entscheidung über mögliche Ausnahmen von der vorläufigen Unzulässigkeit nach § 2c RegBkPIG wird die Regionale Planungsgemeinschaft angehört. Wegen der Details wird auf das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 1. August 2019 zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2 c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) verwiesen.

Die Abgabe von Stellungnahmen obliegt dem Regionalvorstand (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Absatz 2 Nr. 3 Hauptsatzung). Die Stellungnahmen werden von der Regionalen Planungsstelle erarbeitet (§ 15 Nr. 2 Hauptsatzung).

Im Rahmen der Beteiligung wird geprüft, ob der Planung Erfordernisse der Regionalplanung entgegenstehen. Entgegenstehende Erfordernisse können durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", Vorranggebiete "Freiraum" sowie Vorbehaltsgebiete "Historische bedeutende Kulturlandschaft" begründet werden. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit die geplanten Windenergieanlagen dem von der Regionalversammlung gebilligten und nachfolgend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemachten gesamtträumlichen Planungskonzept entsprechen. Der zuständigen Behörde wird mitgeteilt, ob und in welchem Umfang harte oder weiche Tabuzonen oder Restriktionsbereiche betroffen sind. Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme obliegt der Gemeinsamen Landes-

Protokoll Planungsausschuss 05/2020 – Anlage 1 (behandelte Fragen und Hinweise der Gäste)

planungsabteilung Berlin-Brandenburg. Die Entscheidung über die Genehmigung der Windenergieanlagen obliegt dem Landesamt für Umwelt.

Frage 2: Kann in dem neu zu erarbeitenden Regionalplan die "landwirtschaftliche Nutzfläche" zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gesichert werden? Wenn ja, welche Möglichkeiten gibt es?

Antwort: Allgemein gilt, dass in einem Regionalplan für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Absatz 1 ROG). Es können textliche oder zeichnerische Festlegungen getroffen werden (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG).

Bezogen auf den Belang "Landwirtschaft" wird auf TOP 5 und die entsprechende Debatte verwiesen.

Frage 3: Wenn das Thema "Atommüllendlager" nicht ein Thema der Regionalplanung ist, weil es sich ja um unterirdische Anlagen handelt, könnte es nicht dennoch ein Thema sein, weil es sich um ein "raumbedeutsames Vorhaben" handelt, welches auch oberirdische Planungen und Flächen beansprucht?

Antwort: Es wird auf TOP 5 und die entsprechende Debatte verwiesen.